Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession der städtischen Straßenbahn Zürich auf die Linie Leonhardplatz-Universitätsstraße.

(Vom 11. Januar 1906.)

Auf den Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Konzession für den Bau und Betrieb der Straßenbahnlinien der Stadt Zürich vom 12. März 1897 (O. S., Bd. 25, pag. 1) wird ausgedehnt auf die neu zu erstellende, mittelst Elektrizität zu betreibende meterspurige Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinberg-, Leonhard- und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße.

II. Die Fristen (Artikel 9 und 11 der erwähnten Konzession) werden für diese Linie wie folgt festgesetzt:

a) Für die Einreichung der technischen Vorlagen spätestens drei Monate vom Konzessionsakt der Bundesbehörden an;
b) für den Beginn der Bauarbeiten spätestens 10 Monate von obigem Datum an;
c) für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie spätestens drei Monate nach dem Baubeginn.

III. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb sechs Monaten von heute an die zugehörige Bundeskonzession vom 26. März 1897 ebenfalls auf die vorerwähnte Strecke ausgedehnt ist.

Zürich, den 11. Januar 1906.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesratsbeschluß vom 2. Februar 1906 lautet:

„1. Der Stadt Zürich wird der Bau und Betrieb einer Straßenbahnlinie vom Leonhardplatz durch die Weinbergstraße, Leonhardstraße und Tannenstraße bis zur Universitätsstraße bewilligt.

2. Auf die neue Linie finden die Bestimmungen der durch Bundesbeschluß vom 26. März 1897 (E. A. S. XIV, 369) erteilten, durch Bundesbeschlüsse vom 24. April 1902 (E. A. S. XVIII, 70) und vom 28. März 1903 (E. A. S. XIX, 60) abgeänderten Konzession für die städtische Straßenbahn Zürich Anwendung.

3. Binnen einer Frist von drei Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, sind dem Eisenbahndepartement die vorschriftsmäßigen technischen Vorlagen für die neue Linie einzureichen.

4. Mit den Erdarbeiten für den Bau der Linie ist spätestens sechs Monate nach der Plangenehmigung zu beginnen.

5. Spätestens drei Monate nach dem Beginn der Erdarbeiten ist die neue Linie zu vollenden und dem Betrieb zu übergeben."

Reglement

für die

Fischereiaufseher des Kantons Zürich.

(Vom 15. Februar 1906.)

In Ausführung von Art. 25 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Dezember 1888, Art. 19 der bundesrätlichen Vollzugsverordnung vom 3. Juni 1889 und Art. 20 der Verordnung zum zürcherischen Gesetz betreffend die Fischerei vom 13. März 1899 erläßt der Regierungsrat folgendes Reglement:

§ 1. Der Kanton Zürich wird für die Ausübung der Aufsicht über die Fischerei in drei Kreise eingeteilt. Die Kontrolle erstreckt sich auf die Beobachtung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Verordnungen. Der Aufsicht unterstellt sind nicht nur die staatlichen Fischenzen, sondern auch diejenigen von Privaten, Genossenschaften oder Gemeinden.

Die drei Kreise beschlagen:

Erster Kreis:

1. Das Rheingebiet von der zürcherischen Kantonsgrenze bei Langwiesen bis zur westlichen Kantonsgrenze.
2. Das Thurgebiet.
3. Das Tößgebiet (einschließlich der Kempt).